

**Satzung der
European Association for The Wholeness Work e.V.**

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „European Association for The Wholeness Work“

EATWW e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Der EATWW e.V. ist ein eingetragener Methodenverband für die Verbreitung der Arbeit von Connirae Andreas Coaching- und Trainings-Methode „The Wholeness Work“ und der von ihr entwickelten „Core Transformation“.

2. Der EATWW e.V. hat die Zielsetzung, das Ansehen und die Qualifikation der Trainer und Coachs für The Wholeness Work in Europa zu fördern.

3. Der EATWW e.V. fördert und sichert die Qualifizierung seiner Mitglieder und verpflichtet sie, die vom EATWW.e.V. entwickelten Grundsätze einzuhalten und auszuüben.

4. Der EATWW e.V. betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des EATWW e.V. und seiner Mitglieder. Er bietet Informationen zu allen Bereichen des Trainings und des Coachings an, die mit der Arbeit von Connirae Andreas übereinstimmen und zusammenhängen. Er berät bei der Auswahl geeigneter Coachs und Trainer und veranstaltet zur Verbreitung der Methoden „The Wholeness Work“ und „Core Transformation“ Seminare in Europa und der Schweiz.

5. Der EATWW e.V. strebt an, dass die Verfahrensgrundsätze für die Zertifizierung seiner Mitglieder mit einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und Europäischen Richtlinien im Einklang stehen.

6. Der EATWW e.V. vergibt Zertifizierungssiegel.

7. Der Verein strebt Kooperationen mit Hochschulen, Berufsverbänden, Wirtschaftsunternehmen und dem gleichen Zweck dienenden Instituten im In- und Ausland an. Dabei ist der EAWW e.V. offen für die Erweiterung seines Mitgliederkreises.

§ 3 Kein Erwerbszweck

1. Der EATWW e.V. stellt einen Methodenverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG dar. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

2. Der EATWW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des EATWW e.V. können alle natürlichen oder juristischen Personen sein. Sie können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Anforderungen der Satzung an die Mitgliedsform erfüllen. Der EATWW e.V. strebt einen hohen Grad der Professionalisierung seiner Mitglieder an. Der Vorstand bestimmt daher die Aufnahmevoraussetzungen für die einzelnen Formen der ordentlichen Mitgliedschaft (siehe § 4 Absatz 2 a.). Diese werden auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Der Vorstand kann im Einzelfall die Aufnahme auch beschließen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Folgende Mitgliedsformen bietet der EATWW e.V.:

a. ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufnahmekriterien für eine Mitgliedschaft im EATWW e.V. erfüllen, d.h. „Einzelmitgliedschaft“. Der Vorstand kann weitere Typen der ordentlichen Mitgliedschaft und entsprechende Aufnahmekriterien der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Für die Bekanntgabe gilt § 4 Absatz 1.

b. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den EATWW e.V. mit Beiträgen sowie sonstigen Zuwendungen unterstützen und den Vereinszweck nachhaltig fördern.

c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich im und um den EATWW e.V. besonders verdient gemacht haben.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des laufenden Monats der Antragsannahme. Das Mitglied ist in den entsprechenden Listen (Coachs, Trainer, Fördermitglied, Ehrenmitglieder, etc.) aufzunehmen.

5. Die Mitgliedschaft endet:

a. durch Austrittserklärung des Mitgliedes. Diese kann gemäß § 39, 2 BGB mit einer Frist von 30 Tagen zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben;

b. durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;

c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Einspruch zur folgenden Mitgliederversammlung erhoben werden.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Es wird aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht und ist verpflichtet, sich in seinem Besitz befindliche vereinseigene Unterlagen dem EATWW e.V. zurückzugeben. Es hat gegenüber dem EATWW e.V. noch ausstehenden Beitragsansprüche und Auskunftsansprüche zu erfüllen. Unter Auskunftsansprüchen sind sämtliche Angaben und Informationen zu verstehen, die das Mitglied dem Verein schuldet, damit der Verein seinen Vereinszweck in Art und Umfang derart erfüllen kann, als sei das Mitglied nicht ausgeschlossen worden oder ausgetreten.

7. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den EATWW e.V. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Mittel des Vereins; Beitragspflicht

1. Die Mittel des EATWW e.V. zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen (z.B. prozentuale Beteiligung an durchgeführten Seminaren, Trainings, etc.).

2. Der EATWW e.V. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils am Jahresanfang fällig ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied muss die Selbstverpflichtung / Empfehlungen / Ethikrichtlinien der EATWW e.V. beim Eintritt in den Verein anerkennen. Diese werden dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung zugänglich gemacht.

2. Mitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft das Logo des EATWW e.V. zusammen mit „Mitglied im“ verwenden. Zertifizierte Trainer und zertifizierte Coaches dürfen das Logo „zertifizierter Trainer für The Wholeness Work“ bzw. „zertifizierter Coach für The Wholeness Work“ verwenden.

3. Alle Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder besitzen ein Stimmrecht, Details ergeben sich aus. § 9 Absatz 3.

4. Alle Mitglieder dürfen Anregungen zur weiteren Beratung den einzelnen Organen unterbreiten.

5. Mitglieder dürfen sich Fachausschüssen, Foren der Regionalvertretungen und Arbeitskreisen anschließen.

6. Die Mitglieder sind während und nach Ende der Mitgliedschaft verpflichtet, alle ihnen durch das Mitgliedsverhältnis oder durch ein Auftragsverhältnis mit dem EATWW e.V.

bekannt gewordenen Informationen des und über den EATWW e.V. vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst öffentlich zu machen sowie diese Informationen nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Zu diesen Informationen gehören z. B. Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und alle Informationen im Zusammenhang mit Zertifizierungsverfahren, wie z. B. alle persönlichen und geschäftlichen Daten der zu zertifizierenden Personen.

Mitarbeiter oder Berater des Mitglieds gelten nicht als Dritte, wenn sie aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder sich vertraglich zur Verschwiegenheit in dem hier geregelten Umfang verpflichtet haben.

Die Verschwiegenheit gilt nicht,

- soweit das Mitglied aus gesetzlichen Gründen zur Offenbarung verpflichtet ist (z.B. als Zeuge in einem Gerichtsverfahren) oder
- soweit die Offenbarung im Rahmen einer juristischen Auseinandersetzung mit dem EATWW e.V. erforderlich ist oder
- soweit die Informationen bereits vom EATWW e.V. öffentlich gemacht wurden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des EATWW e.V. sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Schlichtungsstelle.

2. Die Organe des EATWW e.V. sind nach Möglichkeit paritätisch mit Männern und Frauen zu besetzen. Kein Mitglied darf in mehr als einem Organ ein Amt übernehmen. Ausgenommen ist das Amt des Versammlungsleiters der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen, die ordentliche Mitglieder sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Finanzvorstand sowie maximal vier weitere Vorstandsmitglieder.

Sie vertreten den EATWW e.V. gerichtlich und außergerichtlich und sind im Rahmen der Alltagsgeschäfte des EATWW e.V. einzelvertretungsberechtigt. Für umfangreichere

Geschäfte ab einer Summe von € 1.000,00 je Geschäftsvorfall haben zwei Personen des Vorstandes zu zeichnen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Das Amt des Vorstandes erlischt weiterhin durch Tod, durch Abwahl, durch Rücktritt oder durch Ausscheiden aus dem Verein. Die Erklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erteilen. Scheidet nur ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen; die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die in der Geschäftsstelle hinterlegt ist.

6. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. alle Angelegenheiten, die nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden,
- b. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. die Aufstellung des Wirtschaftsplans des Geschäftsjahres,
- d. Gewinnung der für die Ziele des Vereins relevanten Verbände und Einrichtungen als Mitglieder des Vereins sowie Grundsatzfragen der Mitgliedschaftserweiterung,
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Abschluss von Abkommen mit anderen Zertifizierungseinrichtungen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

7. Der Vorstand kann:

- a. sich eine Geschäftsstelle einrichten. Die Aufgabenbereiche der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand bestimmt.
- b. gemäß § 30 BGB für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Hierzu kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt dann die Beschlüsse des Vorstands aus.

- c. zu seiner Unterstützung insbesondere Arbeitsgruppen einrichten oder Mitglieder mit Aufgaben betrauen.
- d. Den Vorstandsmitgliedern kann von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Vorstand hat gegenüber dem EATWW e.V. Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die ordentliche findet jährlich im 1. Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen.

2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird acht Wochen vor dem Termin per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben oder per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versendet worden ist. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen bestimmen ihre Vertreter selbst und müssen diese sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail bekannt geben. Der Vertreter sollte Mitglied des EATWW sein, muss dies aber nicht. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b. die Wahl der Beiratsmitglieder;
- c. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
- d. die Wahl des Rechnungsprüfers / Revisors;
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
- f. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
- g. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung pro Vorstandsmitglied
- h. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- i. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres und eine verkürzte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung für das erste Quartal des Folgejahres;
- j. die Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder;
- k. die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Mitgliedern;
- l. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten oder in geeigneter anderer Form bereitzustellen.

6. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch virtuell oder in einer hybriden Form stattfinden. Für die Durchführung virtueller oder hybrider Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Regeln bezüglich Einberufung, Durchführung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren wie für Präsenzversammlungen. Die technischen Mittel müssen eine ordnungsgemäße Teilnahme, Diskussion und Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder gewährleisten. Die Einzelheiten zur Durchführung virtueller oder hybrider Versammlungen werden durch den Vorstand festgelegt und den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung mitgeteilt.

§ 10 Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss gewählt werden.

2. Die Schlichtungsstelle wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zur Neuwahl der Schlichtungsstelle im Amt. Der Vorstand hält die Schlichtungsstelle handlungsfähig und ersetzt ausgeschiedene Mitglieder, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Die Amtszeit der so bestimmten Mitglieder der Schlichtungsstelle endet mit der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds der Schlichtungsstelle.

3. Das ehrenamtliche Amt erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem EATWW e.V., durch Rücktritt, durch Abwahl oder Auflösung des EATWW e.V.

4. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig, unparteilich und entscheiden überparteilich. Sie achten auf wertschätzende Behandlung der streitenden Parteien. Die Schlichtungsstelle hat ein Leitbild, welches nach außen sichtbar wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird und bis auf weiteres gilt.

Die Schlichtungsstelle dient als außergerichtlich schlichtendes Organ zwischen:

- a. den Mitgliedern des EATWW e.V.,
- b. den Mitgliedern und ihren Klienten, Auftraggebern und Kunden,
- c. den Organen des EATWW e.V. und seinen Organmitgliedern,
- d. dem EATWW e.V. und seinen Mitgliedern.

§ 11 Landes-/Regionalvertretungen und Forenleitung

1. Der EATWW e.V. hat die Landes-/Regionalvertretungen als Ansprechpartner vor in den unterschiedlichen Ländern der EU und jeweils vor Ort. Die Regionalvertretungen sind die Interessenvertretungen des EATWW e.V. in der jeweiligen Region. Sie werden vom Vorstand ernannt. Die Regionalvertretungen werden durch die Geschäftsstelle des EATWW e.V. unterstützt.

2. Die Landes-/ und Regionalvertretungen betreiben Öffentlichkeitsarbeit für den EATWW e.V. auf EU-Ebene und regionaler Ebene und kann abhängig von der Zahl der Mitglieder in der Region, bzw. in dem Land ein Budget für ihre Arbeit erhalten.

3. Das ehrenamtliche Amt erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem EATWW e.V., durch Rücktritt, durch Absetzung durch den Vorstand oder Auflösung des EATWW e.V.

4. Die regionalen Ansprechpartner organisieren Foren pro Standort zum Austausch unter den Mitgliedern und um durch Veranstaltungen verschiedenster Art den Austausch unter den Mitgliedern anzuregen und Impulse für Coaching und Training zu geben. Die Veranstaltungen sollen einen Mehrwert für die Mitglieder generieren. Zu diesem Zweck erhält die Regionalvertretung eine Mitgliederliste der EATWW-Mitglieder in ihrem Land, bzw. ihrer Region. Dies erfolgt in gesetzlicher Übereinstimmung mit der DSGVO e.V.

5. Die Regionalvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 12 Arbeitskreise

Im EATWW e.V. können sich Arbeitskreise mit besonderen Fachthemen und Fragen zu Coaching und Training sowie speziellen Aufgaben beschäftigen. Sie werden vom Vorstand eingesetzt. Die Arbeitskreise können ein Jahresbudget für ihre Tätigkeit erhalten. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über ihre Ergebnisse.

§ 13 Wirtschaftsplan, Kassen- und Rechnungsführung

1. Der EATWW e.V. führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Geschäftsplanes, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Die Rechnungsführung des EATWW e.V. obliegt dem Vorstand, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet. Die Rechnungsführung wird durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Fachleute im Bereich Rechnungsprüfung / Revision geprüft.

§ 14 Haftung

1. Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, der Schlichtungsstelle, Gutachter, Mitglieder von Fachausschüssen und Ansprechpartner von regionalen Foren oder ein für den EATWW e.V. ehrenamtlich tätiges Mitglied haftet dem EATWW e.V. für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des EATWW e.V..

2. Sind Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, der Schlichtungsstelle, Gutachter, Mitglieder von Fachausschüssen und Ansprechpartner von regionalen Foren oder ein für den EATWW e.V. ehrenamtlich tätiges Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem EATWW e.V. die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Auflösung

Mit der Auflösung des EATWW e.V., der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen des EATWW e.V. an eine gemeinnützige Stiftung zur ausschließlichen Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des EATWW e.V. erbrachten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 16 Inkrafttreten

Die am 23. Januar 2023 erstellte und durch die Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2023 bestätigte Satzung hat nun diese Fassung und ersetzt die Satzung der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2022.